

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)



Konferenzsysteme · Trainingsysteme GmbH

1. Allgemeines

Allen Verträgen und Angeboten liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Auftragserteilung oder durch die Annahme der Lieferung als anerkannt. Sämtliche Bedingungen des Käufers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Stillschweigen auf unsere Bedingungen oder Entgegennahme unserer Lieferungen gelten als Genehmigung unserer Bedingungen.

2. Auftragserteilung

Die Lieferungsanfrage sind für den Besteller bindend. Soweit Lieferungsangebote diesen Aufträgen vorausgehen, sind sie auf die Dauer von 3 Monaten als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind sie freibleibend. Offenbare Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit unseren Handelsvertretern oder Reisenden haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferung

Gesamtkatalog Versandkosten für Deutschland:

- pauschal 15,- Euro pro Auftrag
- ggf. Inselzuschlag
- Interaktive Whiteboards, Systeme und LCD-Displays 69,- Euro pro Stück

Lieferkosten Ausland nur auf Anfrage!

Zahlungsbedingungen: 8 Tage 2% Skonto / 14 Tage netto ab Rechnungsdatum

Die Lieferung erfolgt an die Verwendungsstelle hinter die erste verschlossene Tür. Die Transportwege zur Verwendungsstelle müssen so beschaffen sein, daß der Transport ohne Schwierigkeiten und Verzögerungen erfolgen kann. Lieferungen ins Ausland erfolgen aufgrund besonderer Vereinbarungen. Für die Unterbringung der gelieferten Ware muß bis zur Montage der nächstliegende verschließbare Raum zur Verfügung stehen. Kleine Lieferungen erfolgen durch Paketdienst oder Postversand ab Werk.

4. Liefertermin

Der von uns genannte Liefertermin wird nach Wochen angegeben und ist als annähernd zu betrachten.

Wird die Lieferung durch Umstände, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Vorkommnisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder andere unabwendbare Ereignisse ganz oder teilweise verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

Falls der Lieferer in Verzug gerät, muß der Besteller eine angemessene Nachfrist gewähren.

Der Lieferer ist verpflichtet, notwendige Lieferüberschreitungen dem Auftraggeber anzuzeigen. Für den Besteller kommen bei Lieferüberschreitung die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistung (VOL/B) zur Anwendung. Eine Vereinbarung von Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.

Änderungen des Auftraggebers hinsichtlich des Liefertermins können nur berücksichtigt werden, wenn sie uns 6 Wochen vor Auslieferung schriftlich mitgeteilt werden.

Ausnahmen bedürfen ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung.

5. Rücktrittsrecht

Entstehen nach Vertragsabschluß Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, so können wir die Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder Sicherheit für die Zahlung gewährleistet ist.

Bei Stornierung eines Auftrags werden 10% des Auftragsnettowertes als Storno- und Bearbeitungsgebühr erhoben.

6. Garantie

Wir gewähren eine Garantie für die Dauer von einem Jahr, auf jhs-Einrichtungsgegenstände. Auf die techn. AV-Geräte gewähren wir 6 Monate Garantie, bzw. gelten die Garantiebedingungen der Hersteller. Es werden alle Mängel erfaßt, die ihre Ursachen im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion haben. Die Garantie umfaßt nicht den natürlichen Verschleiß und nicht Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, wie Aufstellung in nassen Nebenräumen, Einlagerung in feuchten Kellern oder auf Dachböden, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung, mutwillige Beschädigung sowie Veränderung der Möbel durch Dritte. Soweit von uns eine Garantieleistungsbürgschaft gefordert wird, ist diese nach einem Jahr, bzw. 6 Monaten zurückzugeben.

7. Gewährleistung

Beanstandungen erkennbarer Mängel sind innerhalb einer Woche nach Eintreffen der Lieferung, spätestens sofort nach erfolgter Montage, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Für Transportschäden übernehmen wir keine Haftung. Der Besteller ist verpflichtet, bei Lieferung durch ein Transportunternehmen die Ware vor Abzeichnen des Frachtbriefes oder Lieferscheines zu kontrollieren. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Bei berechtigten Beanstandungen steht dem Lieferer zunächst das Recht zu, die Ware entweder ordnungsgemäß herzustellen oder Ersatzlieferung zu leisten.

Darüber hinausgehende Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz oder Deckungskauf sind ausgeschlossen. Rücksendung bestandener Ware soll nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Unwesentliche Abweichungen in Maßen und der Form berechtigen nicht zur Beanstandung. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.

8. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:

- Gesamtkatalog: 8 Tage 2% Skonto / 14 Tage netto
- Objekte: 8 Tage netto ohne Abzug
- Montagen und Dienstleistungen: 8 Tage netto ohne Abzug

Mit Rechnungsdatum beginnt die Zahlungsfrist.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, noch nicht alle Leistungen erbracht sein, so können bis 5% der Rechnungssumme bis zur endgültigen Erledigung aller Arbeiten einbehalten werden. Eine Einbehaltung von Sicherheitsleistungen ist

nur dann als berechtigt anzusehen, wenn diese zuvor schriftlich im Sinne von § 18 VOL/B vereinbart war. Im übrigen ist Zurückbehaltung oder Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisförderung ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe der jeweils gültigen Kontokorrentzinssätze für Großbanken berechnet werden.

Für die vorbehaltlose Anerkennung der Schlußrechnung gem. § 17 Abs. 4 VOL/B ist eine vorherige Bekanntgabe der Einzelaufträge entsprechend unseren Auftragsnummern von Seiten des Auftraggebers notwendig.

9. Musterstücke und Leihlieferungen

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Auf Verlangen sind diese unverzüglich zurückzusenden. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Musterstücke sind nach Vereinbarung, spätestens jedoch nach 3 Monaten, zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen.

Musterstücke und Leihlieferungen werden nur gegen Rechnung geliefert.

10. Versand und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Bei Transportschäden ist sofort nach Erhalt eine rechtsverbindliche Bruchbescheinigung durch den ausliefernden Spediteur bzw. Anlieferer auszustellen.

11. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten – auch zukünftig entstehenden – Verbindlichkeiten aus unseren Lieferungen getilgt hat. Die Rückforderung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Müssen wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, so werden die zurückgenommenen Gegenstände entsprechend dem Zeitwert gutgeschrieben. Zur Bestimmung des Zeitwertes kann ein unabhängiger Sachverständiger beauftragt werden.

Diese Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat außerdem die Kosten der Demontage und des Transportes zu tragen. Von einer Pfändung oder jedweder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind dem Käufer untersagt.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Weiterverarbeitung unserer Ware entstandenen neuen Produkte, auch dann, wenn dies durch Verbindung mit anderen Produkten erreicht wird.

Etwaige Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte, die der Käufer an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand erwirbt, tritt er hiermit an uns ab. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, so tritt er bei Vertragsabschluß mit uns bis zur vollen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen gegen seine Abnehmer an uns ab.

12. Montagebedingungen

Können von uns angegebene bzw. sich aufgrund obiger Montagebedingungen ergebende Termine seitens des Auftraggebers nicht eingehalten werden, so wird er mit uns unverzüglich, jedoch nicht später als eine Woche vor Montage, einen Termin abstimmen. Der Auftraggeber wird für die Lagerung der Ware entsprechende Räume zur Verfügung stellen. Diese müssen abschließbar und bis zur endgültigen Montage dem Zugriff Dritter entzogen sein. Während der Montage dürfen sich nur diejenigen Arbeiter und Handwerker in den Räumen aufhalten, die mit diesen Arbeiten betraut sind. Bauseits notwendig werdende Umtransporte gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Nach Beendigung der Montage werden die Räume besenrein bzw. bei Teppichböden staubsaugerein übergeben.

Sollte durch Verschulden des Bestellers der Montagetermin nicht eingehalten werden können, z. B. die Monteur wegen ungenügenden Baufortschritts, fehlender Installationsanschlüsse oder fehlender elektrischer Energie sowie nicht vollständiger Angaben hinsichtlich der Montageorte nicht montiert werden können, so gehen die dadurch verursachten Kosten ebenso wie die Kosten einer nicht vereinbarten Montageunterbrechung zu Lasten des Bestellers. Jede zusätzlich notwendige Anfahrt wird in Höhe der nachgewiesenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Wir bemühen uns, vereinbarte Montagetermine einzuhalten. Sollten sich jedoch ohne unser Verschulden Verzögerungen bei der Montage ergeben, so begründet dies keinerlei Ersatzansprüche des Auftraggebers.

13. Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch gemeinsam zu treffende Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung erfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist im Verhältnis zu Vollkaufleuten Dillenburg.

Auch im übrigen ist Gerichtsstand Dillenburg vereinbart, sofern Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Wichtiger Hinweis!

Die Wand-, Boden- und Deckenverhältnisse sind uns spätestens mit Auftragserteilung anzugeben. Unsere Montagekonditionen setzen festes Mauerwerk mit ebener Oberfläche ohne Nischen und Vorsprünge in lotrechten Wänden, Böden und Decken für normale Dübelmontage voraus. In abgehängten Decken sind bauseits ausreichend große Lücken offen zu halten, die nach unserer Montage bauseits paßgenau zu schließen sind. Montagematerial und -zeiten, die beim Fehlen dieser Voraussetzungen durch uns verbraucht bzw. aufgewendet werden, berechnen wir zusätzlich. Angaben über bauseits zu legende elektrische Versorgungsleitungen sind unseren entsprechenden technischen Vorgaben zu entnehmen. Der Anschluß hat bauseits durch zugelassene Elektriker zu erfolgen.